



Nebentätigkeit – tarifvertragliche und gesetzliche Regelungen

Die im Grundgesetz garantierte Berufsfreiheit ermöglicht es, neben einer hauptberuflichen Tätigkeit eine Nebentätigkeit auszuüben. Für wissenschaftliche Tarifbeschäftigte sind Nebentätigkeiten im Tarifvertrag der Länder (TV-L) in § 3 (4) in Verbindung mit §40 Nr. 2 geregelt. Für wissenschaftliche Mitarbeiter im Beamtenverhältnis gelten für Nebentätigkeiten die §§49 ff des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW) in Verbindung mit der Hochschulneben tätigkeitsverordnung (HNtV NRW). **Für die nach TV-Ä Beschäftigten der Unikliniken gelten die beamtenrechtlichen Regelungen (TV-Ä §5 (1)).**

Nebentätigkeiten – Anzeige- und Genehmigungspflicht

Wissenschaftliche Tarifbeschäftigte sind verpflichtet, **entgeltliche und unentgeltliche Nebentätigkeiten**, z.B. auch ehrenamtliche Tätigkeiten, ihrer Dienststelle rechtzeitig vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen. Es muss genügend Zeit für Nachfragen oder Prüfung von Auflagen bleiben, z.B. ob eine Pflicht besteht, Einkünfte abzuliefern (TV-L §3 (4)). Reagiert die Dienststelle innerhalb einer angemessenen Frist nicht, kann die Tätigkeit aufgenommen werden.

Bei **Beamten** ist das wesentliche Kriterium für eine Nebentätigkeit die Zahlung einer Vergütung oder die Gewährung eines geldwerten Vorteils. Jede einzelne Nebentätigkeit muss im Voraus der Dienststelle **angezeigt und von ihr genehmigt werden**. Nur in sehr wenigen Fällen genügt eine einfache Anzeige bei der Dienststelle aus (HNtV §5).

Nebentätigkeiten – Einschränkungen und Ablehnungsgründe

Tarifbeschäftigte dürfen mit Haupt- und Nebentätigkeit zusammen die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden nicht überschreiten (ArbZG §2 (1)). Bei Beamten dürfen alle Nebentätigkeiten zusammen ein Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreiten. (LBG §49 (2)). Eine Nebentätigkeit darf die arbeitsvertraglichen Pflichten nicht beeinträchtigen. Sie darf nicht während der Arbeitszeit, im Urlaub oder im Krankheitsfall ausgeübt werden. Ein Interessenkonflikt mit der Dienststelle muss ausgeschlossen sein. Bei Beamten spielen weitere Kriterien wie Unparteilichkeit und Unbefangenheit eine Rolle. Eine bereits erteilte Genehmigung kann nachträglich widerrufen werden. Sowohl die Untersagung als auch der Widerruf von Nebentätigkeiten bedürfen der Mitbestimmung des Personalrates (Landespersonalvertretungsgesetz LPVG §72 (1) 12.).

Zum Nachlesen:

TV-L & TV-Ä

<https://www.tdl-online.de/tarifvertraege/tv-l>

<https://www.tdl-online.de/tarifvertraege/tv-aerzte>

Landesbeamtengesetz - LBG NRW

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=61020160704140450650

Hochschulneben tätigkeitsverordnung - HNtV

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000272

Arbeitszeitgesetz - ArbZG

<https://www.gesetze-im-internet.de/arbzg/>

Landespersonalvertretungsgesetz-LPVG NRW:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=720031009101436847

Infoseite UzK & UKK

https://verwaltung.uni-koeln.de/abteilung41/content/themen_von_a_z/nebentaetigkeiten/index_ger.html

<https://intranet.uk-koeln.de/unternehmensbereiche/geschaeftsbereiche/beschaefigungsverhaeltnis/nebentaetigkeiten>

Sie haben noch Fragen? Sprechen Sie uns gerne an!

Universitätsstraße 16 (Geb. 331), 50923 Köln
Geschäftszimmer: Fr. Breuer, Fr. Walther

0221-470-76151 (Mo-Do, 9:00-14:00)

personalrat-wiss@uni-koeln.de
prwiss.uni-koeln.de